

**Änderung  
der Prüfungsordnung der Fakultät für  
Mathematik, Informatik und  
Naturwissenschaften  
für Studiengänge mit dem Abschluss  
„Bachelor of Science“ (B.Sc.)  
vom 30. Juni 2005**

Vom 5. Juli 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 28. September 2006 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 5. Juli 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 30. Juni 2005 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

1. In § 1 Absatz 1, Satz 4 werden die Wörter „der einzelnen Fächer“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „des Studiengangs“ durch die Wörter „der Studiengänge“ ersetzt.
3. In § 2 wird als letzter Satz neu eingefügt: „In den Ausnahmefällen, in denen ein Nebenfachwechsel nach Maßgabe der Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) frühestens zum dritten Fachsemester erfolgen kann, verlängert sich die Regelstudienzeit zur Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen des Nebenfachs um ein Semester.“
4. In § 4 Absatz 2, Satz 1 werden die Wörter „der jeweiligen Fächer“ gestrichen.
5. In § 4 Absatz 5, Satz 1 werden die Wörter „des jeweiligen Studiengangs“ gestrichen.
6. In § 4 wird Absatz 6 neu eingefügt:  
„(6) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.“
7. In § 5, Satz 5 werden die Wörter „für die jeweiligen Fächer“ gestrichen.
8. In § 5 wird Satz 6 neu eingefügt:  
„Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.“
9. In § 6, Satz 1 werden die Wörter „durch Beschluss des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
10. In § 6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen; als letzter Satz wird neu hinzugefügt:  
„Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.“
11. In § 7 Absatz 2, Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Fakultätsorgan“ ersetzt durch das Wort „Fakultätsrat“.
12. In § 7 Absatz 2, Satz 2 werden hinter dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „bzw. Stellvertreterinnen“ eingefügt.
13. In § 7 Absatz 3, Satz 2 wird das Wort „Professorengruppe“ durch die Wörter „Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
14. In § 7 Absatz 7, Satz 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „und Stellvertreterinnen“ eingefügt.
15. In § 8 Absatz 1, Satz 1 werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum“ gestrichen.
16. In § 9 Absatz 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze neu eingefügt:  
„Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat keinen Anspruch auf die zu dieser Prüfung zuzuordnende Wiederholungsmöglichkeit.“
17. In § 9 Absatz 1, Satz 6 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
18. In § 9 Absatz 2, Satz 4 werden die Wörter „qualifiziertes“ und „gem. § 16 Absatz 2“ gestrichen.
19. In § 9 Absatz 2 wird hinter Satz 4 folgender Satz neu eingefügt: „In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen.“
20. In § 9 Absatz 2, Satz 8 werden die Wörter „für die jeweiligen Fächer“ gestrichen.
21. In § 9 Absatz 2, wird Satz 9 fortgeführt hinter „Wiederholungsprüfungen“ mit dem Nebensatz „es sei denn, dass die Qualifikationsziele des Moduls mit anderen Lehrinhalten vermittelt werden.“ Hinter „Wiederholungsprüfungen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
22. In § 9 Absatz 3, Satz 1 werden die Wörter „das jeweilige Fach“ ersetzt durch die Wörter „den jeweiligen Studiengang“.
23. In § 9 Absatz 3, Satz 3 werden die Wörter „einen Bachelorstudiengang“ ersetzt durch die Wörter „diesen Bachelorstudiengang“.

24. In § 9 Absatz 4 wird Satz 1 ersetzt durch:  
„Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
  2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
  3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
  4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
  5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.“
25. In § 9 Absatz 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:  
„Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.“
26. In § 10 Absatz 2, Satz 2 wird hinter den Wörtern „angegebenen Fachsemester“ das Wort „(Referenzsemester)“ eingefügt.
27. In § 10 Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:  
„Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit möglich ist.“
28. In § 13 Absatz 2, Satz 1 werden die Wörter „- oder Modulteil“ gestrichen.
29. In § 13 Absatz 2, Satz 2 werden die Wörter „der jeweiligen Fächer“ gestrichen.
30. In § 13 Absatz 3 wird Satz 2 ersetzt durch:  
„Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind.“
31. In § 13 Absatz 5, Satz 4 werden die Wörter „für die einzelnen Fächer“ gestrichen.
32. In § 14 Absatz 5, Satz 2 wird hinter den Wörtern „das Thema“ die Wörter „sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen“ eingefügt.
33. In § 14 Absatz 6, Satz 2 werden die Wörter „der Fächer“ gestrichen.
34. In § 14 Absatz 9, Satz 2 werden hinter den Wörtern „Gruppe der“ die Wörter „Hochschullehrerinnen und“ eingefügt.
35. In § 14 Absatz 10, Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfungsverfahren“ die Wörter „oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen“ eingefügt.
36. In § 14 Absatz 10, Satz 3 werden hinter dem Wort „Prüfer“ die Wörter „bzw. Prüferinnen“ eingefügt.
37. In § 14 Absatz 10, Satz 5 werden hinter den Wörtern „der drei Beurteilungen“ der Einschub „unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3“ eingefügt.
38. In § 15 Absatz 1, Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfern“ die Wörter „bzw. Prüferinnen“ eingefügt.
39. In § 15 Absatz 1 wird Satz 3 ersetzt durch:  
„Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den folgenden Noten bewertet werden.“
40. In § 15 Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:  
„Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden.“
41. In § 15 Absatz 3, Satz 5 werden die Wörter „der einzelnen Fächer“ gestrichen.
42. In § 20 Absatz 2, Satz 3 werden hinter dem Wort „durch“ die Wörter „die Dekanin bzw.“ eingefügt.

## II.

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 28. September 2006

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2584